

Bezugspreis: Inland: Jährl. 12 Fr., 1/2jährl. 6.50 Fr., 1/4jährl. 3.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonne 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A. G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung.

Wir ersuchen die werten Leser und Abonnenten höflich, die noch rückständigen Abonnements- und Inseratenbeträge für 1920 an die Zeitungsboten ehestens zu bezahlen.

Die Verwaltung.

Des hohen Feiertages Mariä Empfängnis wegen fällt die nächste Nummer des Blattes aus.

Die Expedition.

Postabkommen mit der Schweiz.

Sechster Abschnitt. Eigentumsverhältnisse.

Artikel 12.

1. Die in den Kassen der Post, Telegraphen- und Telephonämter des Fürstentums Liechtenstein liegenden Vorräte sind Eigentum der schweizerischen Verwaltungen.

2. Die zur Kasseeinrichtung bei den Post-, Telegraphen- und Telephonämtern im Fürstentum Liechtenstein erforderliche Vorrichtung wird, soweit nötig, von der schweizerischen Post- und von der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung vorgeschaffen.

Artikel 13.

1. Das für den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieb auf liechtensteinischem Gebiet nötige Bureauinventar und Fuhrwesenmaterial, ferner die dazugehörigen Telegraphen- und Telephonanlagen sind Eigentum des Fürstentums Liechtenstein.

Siebenter Abschnitt. Rechnungsaufstellung.

Artikel 14.

1. Die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für den Postdienst einerseits und für den Telegraphen- und Telephondienst andererseits werden getrennt geführt.

2. Sie werden monatlich von den beteiligten schweizerischen Verwaltungen aufgestellt und im Auszug an die fürstlich liechtensteinische Regierung übermittelt, die innert Monatsfrist ihre Erklärung hierzu abgeben wird. Nachträge zu diesen Monatsrechnungen sind zulässig.

Artikel 15.

1. Alle Ausgaben für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein werden mit den tatsächlichen vorausgesetzten Beträgen in die Rechnungen eingestellt.

waltung (Oberleitung, Beaufsichtigung des Dienstes, Prüfung der Rechnungen usw.), sowie für die unmittelbar zum Verbrauch bestimmten Bureaubedürfnisse (Formulare usw.) werden der Betriebsrechnung mit einem jährlichen Zuschlag von 4% belastet, der annähernd dem Aufwand für liechtensteinische Zwecke zu entsprechen hat.

Artikel 16.

1. Die bei den liechtensteinischen Postämtern im Postverkehr eingehenden Taxen und Gebühren verbleiben ausschließlich dem Fürstentum Liechtenstein und sind daher der Betriebsrechnung mit ihrem ganzen Betrag zuzuführen.

2. Die Einnahmen aus dem von der fürstlich liechtensteinischen Regierung besondern Stellen übertragenen Verkauf liechtensteinischer Postwertzeichen zu Sammelzwecken werden ebenfalls nicht in diese Rechnung einbezogen.

3. Auch im Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein verbleiben die vereinbarten Taxen und Gebühren dem Land, in dem sie eingehoben wurden.

Artikel 17.

1. Ueber den Postverkehr zwischen der Schweiz und dritten Ländern wird mit Liechtenstein nicht abgerechnet. Ueber den Postverkehr zwischen Liechtenstein und dritten Ländern wird mit Liechtenstein so lange nicht abgerechnet, als der bisherige Verkehr in beiden Richtungen ungefähr gleich ist.

2. Im Telegraphen- und Telephonverkehr Liechtensteins mit andern Ländern erhält Liechtenstein den schweizerischen Gebührenteil im Ausgangsverkehr. Im Eingangsverkehr nach Liechtenstein aus dritten Ländern behält die Schweiz die Endgebühr.

3. Im Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr wird beidseitig auf die Anrechnung von Durchgangsgeldern verzichtet.

Artikel 18.

1. Einnahmen aus dem Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein dienen zunächst zur Deckung der Betriebsausgaben. Ein Betriebsgewinn fällt der fürstlich liechtensteinischen Regierung zu. Ein Verlust übersteigt ist von ihr zu decken. Sie wird ferner für die Kosten aller Bauten und Anschaffungen aufkommen, die nach dem Ermessen der schweizerischen Verwaltungen für den Post-, Telegraphen- und Telephondienst im Fürstentum Liechtenstein notwendig werden.

2. Die abschließliche Forderung, die sich für die Schweiz oder für das Fürstentum Liechtenstein ergibt, ist spätestens innert 14 Tagen

nach Anerkennung der Abrechnung in Schweizwährung zu begleichen.

Achter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Artikel 19.

1. Das gegenwärtige Abkommen wird ratifiziert und tritt am Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist je auf den 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Änderungen dieses Übereinkommens können im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne förmliche Kündigung vereinbart werden.

3. Die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung werden die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Übereinkommen erlassen.

Artikel 20.

Streitfragen, die sich auf die Auslegung des gegenwärtigen Übereinkommens beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden können, einem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden. Tritt dieser Fall ein, so wählt jede der vertragsthehenden Parteien einen Schiedsrichter. Wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Streitfrage nicht einigen können, so bestellen sie selbst einen Schlichter.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen. Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am zehnten November neunzehnhundertundzwanzig.

(L. S.) aca. Motta. (L. S.) aca. Beck.

Schutz des einheimischen Gewerbes.

Eine alte und doch wahre Formel sagt, daß eine Harmonie und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft, Gewerbe und Arbeit bestehen soll. Über der bekannte Herr Professor Laur drückt das mit den Worten aus: 'Zweckmäßigkeit ist die zweckmäßigste, welche die besten Voraussetzungen schafft, physisch und moralisch gesunde und leistungsfähige Menschen hervorzuheben und zu erhalten. Ein Beruf und ein Stand darf und soll nicht auf Kosten des andern leben. Heute erfahren wir infolge des Wertstoffmangels, wie schwer das einheimische Gewerbe und die heimische Arbeit leidet unter der zu billigeren Lebensbedingungen arbeitenden Konkurrenz in Vorarlberg. Vor allem liegen die holzverarbeitenden Handwerke wie Schreinerei, Zimmererei usw. sehr unter dieser Konkurrenz; darnieder. Aber auch die Schuhmacher, Schneider, Schlosser usw. können infolge der ausländischen Konkurrenz, die mit Rücksicht auf die billigen Herstellungskosten zu

bedeutend niedrigeren Preisen liefert, nicht recht ihr Auskommen finden. Es ist ein Zwiespalt, einerseits wollen die Konsumenten und Käufer billig einkaufen, und andererseits die Handwerker ihre Erzeugnisse den Erzeugungskosten entsprechend teuer verkaufen. Jeder, der nicht selbst Erzeuger ist, will seine Sachen ja recht nieder kaufen. Es ist das dieselbe Erscheinung wie seinerzeit bei der Erörterung der Einführung der Frankenswährung: Verkaufen will jeder zu hohen Preisen und kaufen zu Kronen- resp. niedrigen Preisen. Diese Scheidung läßt sich im Verkehr selbstredend gar nicht durchführen, denn bald ist dieselbe Person Schuldner, bald Gläubiger, das eine Mal Käufer und das andere Mal Verkäufer. Der Landwirt will alle seine Bedarfsartikel möglichst billig erwerben und seine Erzeugnisse hoch absetzen. Dieser Zwiespalt kam schon im Landtage zum Ausdruck bei Besprechung der Einfuhrbeschränkung zu Gunsten des einheimischen Gewerbes. Damals wehrten einige Abgeordnete in der Meinung, daß die Kronen noch in Vorarlberg abgesetzt werden, daß dort billiger eingekauft werde und daß manche unserer Handwerker zu teuer arbeiten. Die viel teureren Lebensbedingungen unserer Handwerker lassen sich mit denjenigen in Oesterreich dormalen nur insofern vergleichen, daß eben ein Vergleich nicht statthaft ist. Hier oben will jeder gutes Geld, der Bauer für seine Erzeugnisse, der Arbeiter für seine Arbeitskraft — warum soll es denn nicht auch der Gewerbetreibende tun dürfen? Als kleines Völllein sind wir gegenseitig aufeinander angewiesen und verpflichtet, auch für das vorstehende Gewerbe eine Lanze zum Schutze einzulegen.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich, der grundsätzlich die Freiheit des Handels und Verkehrs festsetzt, ist leider nicht geeignet, eine gewerbefördernde Tätigkeit, wie man es wünschen möchte, entfalten zu lassen. Nebenfalls kann die Tragweite des Handelsvertrages nicht soweit gehen, daß ein Teil unserer Volkswirtschaft wie das Gewerbe nun einmal ist, einfach preisgegeben wird. Einfuhrverbote zum Schutze der Volkswirtschaft sind zulässig und werden übrigens unseres Wissens auch in Oesterreich gehandhabt. Nicht geringe Sache, jenseitig zur Verarbeitung sollten in unser Land eingeführt werden. Das Gewerbe verdient seinen Schutz und zu diesem haben die Behörde und die Bevölkerung, jeder Teil nach seiner Art, das Nötige beizutragen. Sätzen wir das einheimische Gewerbe!

Liechtenstein.

Vergriffene Gesetze. Wohl ein merkwürdiger Zustand ist es, daß manche ältere liechtensteinische Gesetze wie z. B. die Vollzugsordnung, das Schulgesetz und andere vergriffen sind. Die

Feuilleton.

Der Hundebauer

Roman von H. Schferl-Minger.

(Nachdruck verboten.)

Er war von den Baranlagern in den großen Hof zurückgekehrt, der von Stallungen und Scheunen umgrenzt wurde.

Es war ein Spätnachmittag von milber, in sanften Farben tönender Schönheit. Die Sonne leuchtete gedämpft hinter silbernen Schimmern den Wolken hervor, ein warmer Wind trug Blumenrispe in alle Winkel. Die Natur schien Ruhe und Friede zu predigen.

Da wurde rasch sich näherndes Pferdegetrappel hörbar, wenige Minuten später sprengte Ramfow in Begleitung seines ersten Verwalters in den weiten Hof.

Im selben Augenblick wurde eine Stalltür geöffnet und ein schlanker, hübscher Bursche, es war Klaus Möller, stellte sich in militärischer Haltung auf, um das Tier seines Herrn in Empfang zu nehmen.

Der Graf hatte seinen Rechtsbeistand schon von weitem bemerkt und grüßte leutselig. Er schätzte den vielgeachteten Juristen sehr hoch, war ihm aber auch persönlich zugetan.

„Guten Tag, Herr Dr. Burow,“ rief er ihm entgegen, „na, heute werden wir von geschäftlichen Dingen nicht mehr sprechen, sondern, wenn es Ihnen recht ist, nach dem Abendbrot eine Partie Schach spielen. Ich freue mich schon auf den schneidigen Gegner.“

Er war vom Pferde gesprungen und reichte Burow die Hand. „Sie sehen angegriffen aus, Verzeihen Sie, sollten ein paar Tage ausspannen! Bleiben Sie ein paar Wochen ein wenig Gast hier, wir wollen es Ihnen schon gemütlich machen, damit die Langeweile Sie nicht allzusehr plagt.“

Erstaunt, ein wenig ungeschicklich sah er sich nach seinem Stallknecht um, welcher bewegungslos auf einem Fleck stand und Philipp Burow unverwandt anstarrte.

Der Graf warf ihm die Fägel zu. „Aufgepaßt, Klaus! Gasse doch nicht so einfüßig, hast Du noch keinen fremden Herrn gesehen?“

Burow war aufmerksam, auch misstrauisch geworden. Jetzt sah er, daß in dem Blick des Burschen

etwas Drohenes lag, daß es ihm von dort in verhaltenem Maß entgegenbräute. Burow hatte Klaus erkannt.

Dieser war bei der Anrede seines Herrn erschrocken zusammengefahren, er mummelte ein paar Worte, die wie eine Entschuldigung klangen.

Aber während er das vom Mitt leuchende Tier in den Stall führte, um es abzureiten, wandte er den Kopf immer wieder nach den davonschreitenden Herren um. Auch er hatte Burow sofort wieder erkannt.

„Entschuldigen Sie das alberne Betragen des Burschen, lieber Rechtsanwalt,“ sagte Graf Ramfow, zutraulich seinen Arm in den seines Gastes schließend; „Klaus ist ein treu ergebener Knecht, jedoch noch ungeschult. Diese Landleute sind von einer ungläublichen Beschränktheit Fremden gegenüber. Mit keinen Pferden dagegen weiß er umzugehen, er hat ein Herz für die Kreaturen, das macht ihn mir lieb und wert.“

„Wie heißt der Bursche?“ fragte Burow heuchlerisch. Das frische, schöne Gesicht, die sehnige Gestalt Möllers, welcher ihm neulich buchstäblich die Tür gewiesen, erregten seinen Neid und Haß.

„Ich werde Sorge tragen, daß Sie keine Be-

lästigung mehr durch den Knecht erfahren, Klaus Möller ist kein Name.“

Burow nickte gedankenvoll. Der Bursche sah aus wie einer, der es gewohnt war, blindlings auf sein Ziel loszugehen. — Der Knack auch, da galt es, kühn und entschlossen zu handeln.

In Burow arbeitete es heftig. Während der Graf neben ihm harmlos und liebenswürdig plauderte, spann sein Gast dunkle Pläne.

Ramfow führte den Rechtsanwalt nach der Veranda, wo die Gräfin mit ihren Kindern, dem jungen Grafen Herbert, der kleinen Komtesse Vera und der Bonne sich aufhielten. Lachen und Plaudern schallte ihm von dort entgegen. Die Kinder tollten vergnügt um die Mama herum.

Die Gräfin empfing den Juristen mit der anmutsvollen Freundlichkeit der vornehmen Dame, obgleich ihr dieses vom Gast gezeichnete Gesicht mit den tiefstehenden, von dunklen Märdern umgebenen Augen nicht nur unympathisch war, sondern sie sogar erschreckte.

Als das Komteschen eine Patzhand geben sollte, flüchtete es zitternd in den Schutz seiner guten Sonne.

Von dort aus starrte es mit den ungeschul-